L70000
20
1914-1919
1/8. – 31/
Volkswirtschaft
F.
Moratorium

Neue Freie Presse
1/8. 1914.

1. 1

Die Wirkungen des vierzehntägigen Moratoriums.

Welche Forderungen sind gestundet?

Von besonders hervorragender juristischer Seite.

Wien, 1. August.

Die Verordnung über das vierzehntägige Moratorium bestimmt, daß unter dasselbe alle vor dem 1. August 1914 entstandenen, vor diesem Tage und in der Zeit zwischen dem 1. und 14. August fälligen privatrechtlichen Forderungen fallen, wobei fünf Ausnahmen festgesetzt sind, die noch späterhin erwähnt werden sollen.

Eine privatrechtliche Geldforderung ist jede, die nicht öffentlich rechtlichen Gründen entspringt. Die letzteren müssen nach wie vor erfüllt werden. Man wird also auch in den nächsten vierzehn Tagen zu zahlen haben.

Die in dem erwähnten Zeitpunkt fälligen öffentlich rechtlichen Schuldigkeiten, also beispielsweise Steuern, Gebühren, Abgaben, Stempel, sonstige Forderungen des Staates, Forderungen der Länder, Gemeinden, der öffentlichen Kranken- und Versicherungsanstalten. Dagegen sind die Prämienforderungen privater Versicherungsinstitute für Lebensversicherungs- und andere Polizzen für vierzehn Tage gestundet.

Für die Erfüllung aller nicht öffentlich rechtlichen Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden, vor diesem Tage oder zwischen dem 1. und 14. August fällig sind, tritt ein vierzehntägiges Moratorium ein. Das Moratorium erstreckt sich auf die weitaus größte Zahl aller dem geschäftlichen und privaten Leben entspringenden Forderungen. Es wird sich, um die wichtigsten Beispiele zu erwähnen, auf Forderungen aus Wechseln, Schecks, Fakturen, kaufmännischen Anweisungen, Darlehen, Entschädigungen auf Ansprüche für Prozeßkosten, die advokatorische Vertretung, die ärztliche Behandlung und anderes beziehen. Ausgenommen von dem Moratorium sind fünf Kategorien, und zwar:

1. Spareinlagen oder Forderungen aus laufender Rechnung bei Kreditinstituten bis 200 Kronen.
2. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, also Gehalte, Löhne usw.
3. Mietzinse.
4. Renten- und Alimentforderungen.
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen auf Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen.

Der Staat wird nach wie vor alle seine Verpflichtungen erfüllen, ob sie sich auf Forderungen aus der Staatsschuld oder auf anderweitige Forderungen beziehen. Wenn der Staat zum Beispiel für Kriegszwecke Getreide, Pferde und Automobile requiriert, so stellt sich das nicht als privatrechtliches, sondern als öffentlich rechtliches Verhältnis dar, und eine solche Forderung muß erfüllt werden.

Das Moratorium und die Spareinlagen.

Die kaiserliche Verordnung über das Moratorium bestimmt, daß dasselbe auf die Rückzahlung von Beträgen bis zu 200 Kronen auf Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung keine Anwendung findet. Das heißt: Auf die Einlagsbüchee ist gegenwärtig nur ein Betrag von 200 Kronen sofort auszubezahlen. In der praktischen Durchführung dieser Bestimmung besteht jedoch ein Unterschied zwischen den Banken und den Sparkassen und auch innerhalb der letzteren sind wiederum verschiedenartige Entschließungen gefaßt worden. Die Wiener Banken gehen fast vollständig einheitlich vor und zahlen auf Spareinlagen 400 Kronen aus. Das gilt sowohl für die größten als für die mittleren und kleineren Banken. Nun ist die Frage von Wichtigkeit, ob auf dasselbe Spareinlagebuch an jedem Tag je 400 Kronen abgehoben werden können. In diesem letzteren Falle würde jemand, der zum Beispiel ein auf 1200 Kronen lautendes Sparkassebuch hat, heute, am Montag und am Dienstag je 400 Kronen abheben und sein Guthaben erschöpfen können. Eine endgültige Entschließung ist darüber noch nicht getroffen und soll heute nachmittag gefaßt werden. Vorläufig gilt die Vereinbarung für den heutigen Tag. Man hält indessen die Zulassung der täglichen Abhebung von je 400 Kronen auf Spareinlagen bei den Banken für wahrscheinlich.

Was die großen Wiener Sparkassen betrifft, so wird die Erste österreichische Sparkasse von dem Rechte des Moratoriums, die Auszahlungen auf 200 Kronen zu kürzen, keinen Gebrauch machen. Das Institut hat sich derart gerüstet, daß es allen Ansprüchen zu genügen in der Lage ist, und es wird daher jede geforderte Einlage sofort ganz zur Auszahlung bringen. Die Zentralsparkasse der Stadt Wien hat beschlossen, vorläufig auf Spareinlagen maximal 1000 Kronen zurückzuzahlen und diese Summe auch im Lombardgeschäft und für ihren Kreditverein als das Höchstmaß festzusetzen. Die Zentralsparkasse wird heute nachmittag darüber schlüssig werden, ob die tägliche Abhebung von je 1000 Kronen auf ein und dasselbe Sparkassebuch zugelassen werden soll.

Bei den Wiener Sparkassen war heute der Parteienandrang ein sehr starker. Bei der Ersten österreichischen Sparkasse sind schon in den ersten Vormittagsstunden etwa 2000 Parteien erschienen, doch wickelte sich der Verkehr außerordentlich ruhig ab. Auf der Gasse ist kein Andrang wahrzunehmen gewesen. Die Parteien wurden aufmerksam gemacht, daß die Manipulation trotz der größten Anstrengungen der Beamtenschaft etwa vier bis fünf Stunden dauern werde, da etwa der vierte Teil der Beamten einberufen sei. Die meisten Parteien entfernten sich und werden entweder in einigen Stunden oder morgen wiederkommen. Morgen Sonntag wird nämlich sowohl die Erste österreichische Sparkasse als die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien geöffnet sein, um Zahlungen auf Spareinlagen zu leisten.